

BGer 1B_36/2021 vom 20. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_36_2021

FR: TF 1B_36/2021 du 20 avril 2021

IT: TF 1B_36/2021 del 20 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 141 IV 289 E. 1.2) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; zum Ganzen Urteile 1B_507/2019 vom 24. Juni 2020 E. 1.1; 1B_181/2019 vom 18. April 2019 E. 2.1).

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Im Zusammenhang mit der Anfechtung von Zwischenentscheiden sind zudem die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 3

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift nicht. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in Kritik an seinen Haftbedingungen sowie einer damit zusammenhängenden Anzeige gegen den Leiter der Sicherheitsabteilung des Gefängnisses Pfäffikon, der seiner Ansicht nach zu langen Haftdauer, seiner medizinischen Versorgung sowie seiner bevorstehenden Begutachtung zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen einer Verwahrung nach Art. 64 StGB erfüllt sind. Diese Umstände sind jedoch nicht Teil des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Konkrete Ausführungen zur Frage, warum der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte, fehlen gänzlich. Der Beschwerdeführer setzt sich demzufolge nicht sachgerecht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2) nicht dar, inwiefern das

Obergericht Bundesrecht verletzt hat, indem es sein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung abwies. Dies ist auch nicht ersichtlich. Das Obergericht hat unter korrekter Berücksichtigung der massgebenden Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie unter umfassender Würdigung der konkreten Sachumstände nachvollziehbar dargelegt, dass der amtliche Verteidiger seine Pflichten gegenüber dem Beschwerdeführer nicht vernachlässigt hat und keine konkreten und objektiven Hinweise bestehen, die für die Annahme einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnis sprechen würden (E. 3 lit. c/bb des angefochtenen Entscheids). Hierauf kann verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Umstandshalber kann auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.